

# Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (CE) Nr. 1207/2001

Long term suppliers' declaration for products having preferential origin status  
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren der **Marke Hager** (1)  
I, the undersigned, declare, that the goods described below (1) / Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après (1)

siehe 'Artikelliste zur Langzeitlieferantenerklärung' die regelmäßig an Firma:

\_\_\_\_\_ (Name)

\_\_\_\_\_ (Straße, PLZ Ort)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse der "**Europäischen Gemeinschaft/Union / genaue Länderangabe gemäß Artikelliste**" (2) sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit folgenden Staaten entsprechen:

which are regularly supplied to ... originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with:  
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec:

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH)

Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation)

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Andorra (AD), Bosnien-Herzegowina (BA), Ceuta (XC), Chile (CL), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Kroatien (HR), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Montenegro (XM), Palästinensische Gebiete (PS), Serbien (XS), Südafrika (ZA), Südkorea (KR), Tunesien (TN)  
(3) (4)

**Wir erklären, dass keine Kumulierung angewendet wurde. We certify that no cumulation is applied. Nous certifions qu'une cumulation n'a pas été appliqué.**

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom **01.01.2012** bis zum **31.12.2012**. (5)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from ... to ... (5)  
La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs desdits produits effectués de ... à ... (5)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Firma \_\_\_\_\_ (Name)  
umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require. / Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

<b>Blieskastel, den 02.01.2012</b>	<b>Hager Vertriebsgesellschaft mbH &amp; Co.KG, Zum Gunterstal, 66440 Blieskastel</b>	<b>i. A. Nicole Mettel Sachbearbeiterin Abt. MM</b>
Ort, Datum	Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift	Unterschrift (6)
Place, date	Name and position, name and adress of company	Signature (6)
Lieu, date	Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise	Signature (6)

(1) Handelsübliche Bezeichnung der Waren, wie sie auch in den Geschäftspapieren (z.B. Rechnungen) verwendet wird. In der Erklärung kann auch auf eine Anlage dazu verwiesen werden, z.B. „siehe anliegende Aufstellung“.

(2) Für Ursprungswaren der CE ist als Herstellungsland grundsätzlich "Europäische Gemeinschaft" oder "CE" anzugeben. Ggf. kann auch der in Frage kommende Mitgliedstaat (z.B. Bundesrepublik Deutschland) angegeben werden. Wenn es sich um Ursprungswaren eines Landes handelt, mit dem die CE Präferenzabkommen geschlossen hat (z.B. Schweiz, Polen, Ungarn etc.), muss dieses Land als Herstellungsland angegeben werden. Die Zuordnung zum Präferenznachweis (EUR. 1, EUR. 2 oder zum entsprechenden Handelsdokument mit Ursprungserklärung), mit welchem die Ware/n in die CE einführt worden ist/sind, und zum dazugehörigen Zollbeleg ist für die Nachweisführung notwendig (z.B. EUR. 1 Nr. ..., Zollbeleg Nr. F ... vom ... des Zollamts ...). Handelsunternehmen müssen diese Angaben ggf. aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Lieferantenerklärungen übernehmen.

(3) **Es kann vorkommen, dass die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen. Daher ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Folge: Wenn die im Warenverkehr mit bestimmten der aufgeführten Staaten geltenden Ursprungsregeln nicht erfüllt sind, müssen diese Staaten gestrichen werden.**

(4) Mit den o.g. Ländern hat die CE Präferenzabkommen geschlossen, die zur gegenseitigen Gewährung von Zollbegünstigungen führen. Man spricht von "gegenseitigen Abkommen". [Diese erläuternden Angaben ordnen die genannten Länder den einzelnen Präferenzbereichen geographisch zu; sie haben daher nur erläuternden Charakter.] Daneben existieren mit bestimmten Ländern "einseitige Abkommen". Diese Abkommen lassen im allgemeinen nur die zollbegünstigte Einfuhr von präferenzberechtigten Waren aus den Vertragsstaaten in die Gemeinschaft zu, z. B. aus Entwicklungsländern (APS/GSP). Ausnahmen bestehen bei Lieferungen in bestimmte AKP-Staaten (Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum). Sind Lieferungen in Länder beabsichtigt, mit denen die CE einseitige Abkommen geschlossen hat, kann unter Umständen die Ausstellung von Präferenznachweisen und damit die Forderung nach Lieferantenerklärungen notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiedereinfuhr der Gegenstände in die Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z.B. nach einer kaufmännisch vereinbarten passiven Veredelung) vorgesehen ist. Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum (AKP), Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Entwicklungsländer (APS/GSP), Serbien und Montenegro, Syrien, Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG). Lieferungen zur zollrechtlichen passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, AKP-Staaten und ÜLG-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

(5) Die **Geltungsdauer** der LLE darf **ein Jahr** nicht überschreiten. LLE können **auch rückwirkend ausgestellt werden**. Im Fall rückwirkend abgegebener LLE darf die Geltungsdauer jedoch auch ein Jahr ab dem Tag ihres Wirksamwerdens nicht überschreiten.

(6) Wenn die Geschäftspapiere und LLE elektronisch ausgedruckt werden, braucht die LLE nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden. Die für den Lieferanten verantwortlich zeichnende Person muss jedoch unmissverständlich festzustellen sein.